

Satzung für die Stadtparkasse Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 29.07.2009 – Amtsblatt Nr. 10 vom 06.08.2009)

Satzung
für die Stadtparkasse Haltern am See vom 29.07.2009

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 28.05.2009 gemäß § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Träger
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Vorstand
- § 6 Vertretung der Sparkasse
- § 7 Kredite und Beteiligungen
- § 8 Inkrafttreten der Satzung

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Stadtparkasse Haltern am See mit dem Sitz in Haltern am See ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Haltern am See.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 6 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann keine stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7
Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1a Sparkassengesetz (SpkG) ist das Gebiet des Trägers und das Gebiet der Kreise Coesfeld und Recklinghausen.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2003 außer Kraft.